

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um die Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich auf der Basis der für das Folgejahr (2016) geltenden Erlösobergrenze ergeben (§ 20 (1) S. 2 EnWG). Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Preise kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern anschließend die Preise maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Die Modalitäten der Rück- und Nachzahlungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

a) Bestandteile und Berechnung des Netznutzungsentgelts

Das Netznutzungsentgelt setzt sich je Entnahmepunkt aus den in den Buchstaben b) bis q) geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH inklusive der vorgelagerten Netze zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben.

b) Preise für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem)

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	9,07	2,45	62,11	0,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	8,95	2,86	76,69	0,15
Niederspannung (NS)	14,03	4,24	74,64	1,82

b.1) Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen prozentualen Aufschlag.

c) Preise für Kunden mit Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Jahrespreissystem	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	15,00	4,97

d) Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00	2,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	0,00	2,60
Niederspannung (NS)	0,00	2,60

e) Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung (exkl. Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen)

	Grundpreis EUR/mtl.	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00	2,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	0,00	2,60
Niederspannung (NS)	0,00	2,60

f) Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung, nach § 19 (1) StromNEV

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis EUR/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	10,35	0,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	12,78	0,15
Niederspannung (NS)	12,44	1,82

g) Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem, Netzreservekapazität	0 bis 200 h/a EUR/kW/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Mittelspannung (MS)	22,75	27,31	31,86
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	22,46	26,95	31,44
Niederspannung (NS)	58,52	70,22	81,93

Netzkunden mit Eigenerzeugung, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden/Jahr bestellen. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 Stunden/Jahr wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt (Jahresleistungspreissystem) berechnet.

h) Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung/Abrechnung

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb in EUR/a
Eintarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom 1), 3), 4)	12,00
Zweitarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom 1), 3), 4)	25,00
Elektronischer Zähler gemäß § 21 c EnWG 1), 3), 4)	25,00
Pauschalanlagen 2)	25,00
Maximummessung 5), 6)	41,96
Tarifschaltgerät 1)	12,00
Festnetzmodem	10,00
GSM-Modem 7), 8)	80,00
Mittelspannung, Wandler (MS)	204,00
Niederspannung, Wandler (NS)	30,00
Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	jährlich
Mittelspannung, einschließlich Umspannung (HS/MS, MS) 9)	550,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (MS)	204,00
Niederspannung, einschließlich Umspannung (MS/NS, NS) 9)	350,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (NS)	30,00
Tarifschaltgerät	12,00
Festnetzmodem	10,00
GSM-Modem 7), 8)	80,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messung				Abrechnung			
	in EUR/a in folgenden Intervallen				in EUR/a in folgenden Intervallen			
	jährlich	halb-jährlich	viertel-jährlich	monatlich	jährlich	halb-jährlich	viertel-jährlich	monatlich
Eintarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom 1), 3), 4)	2,00	4,00	8,00	24,00	12,00	24,00	48,00	144,00
Zweitarifzähler, Drehstrom und Wechselstrom 1), 3), 4)	2,00	4,00	8,00	24,00	12,00	24,00	48,00	144,00
Elektronischer Zähler gemäß § 21 c EnWG 1), 3), 4)	2,00	4,00	8,00	24,00	12,00	24,00	48,00	144,00
Pauschalanlagen 2)	2,00	4,00	8,00	24,00	12,00	24,00	48,00	144,00
Maximummessung 5), 6)				24,00				144,00
Tarifschaltgerät 1)								
Festnetzmodem								
GSM-Modem 7), 8)								
Mittelspannung, Wandler (MS)								
Niederspannung, Wandler (NS)								
Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung				täglich				monatlich
Mittelspannung, einschließlich Umspannung (HS/MS, MS) 9)				190,00				280,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (MS)								
Niederspannung, einschließlich Umspannung (MS/NS, NS) 9)				190,00				280,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz								
Tarifschaltgerät								
Festnetzmodem								
GSM-Modem 7), 8)								

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung erfolgen bei unterjähriger Abrechnung zeiteiltig.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten. Die Kosten für den analogen Nebenstellenanschluss trägt der Anschlussnehmer. Sofern der TK-Anschluss bzw. der TK-Nebenstellenanschluss durch den Netzbetreiber beigelegt wird ist ein Aufpreis in Höhe von 122,00 EUR (netto) erforderlich. Die Datenbereitstellung erfolgt montags bis freitags bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage.

Die Messung der Netznutzung erfolgt bei nicht leistungsgemessenen Kunden grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist der Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung der Netznutzung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Die Abrechnung der Netzentgelte bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist der Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dementsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- Messdatenerfassung und -aufbereitung, jährliche bzw. 1/2-jährliche Datenbereitstellung, pro Messung
- für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung, z. B. Telefonzellen
- nur wenn technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar
- Umrüstkosten für monatliche, 1/4-jährliche Messung und Abrechnung in Höhe von 140 EUR für den Einbau eines elektronischen Zählers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- für Standardlastprofilkunden (SLP) zur Ermittlung des maximalen Leistungsbezuges
- zzgl. Messwandlersätze für die jeweilige Entnahmeebene
- Aufschlag bei Einbau eines Funkmodems an Stelle eines Festnetzmodems
- Austausch Funkmodem/Analogmodem - kostenpflichtig
- Lastgangmessung mit Messwandlern und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf 1/4-Stunden-Basis, Datenaufbereitung sowie werktägliche Datenbereitstellung (Montag - Freitag) per E-Mail.

i) Entgelte für Blindstrom

Blindstrom	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung		>= 50% Wirkarbeit		
Mittelspannung (MS)	0,90	0,90	0,90	0,90
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	0,90	0,90	0,90	0,90
Niederspannung (NS)	0,90	0,90	0,90	0,90

Der monatliche Bezug von Blindarbeit bis 50 % der bezogenen Wirkarbeit ($\cos \phi = 0.9$) bleibt ohne Berechnung. Wird mehr Blindarbeit bezogen, so ist für jede kvarh des Mehrbezuges ein Arbeitspreis zu bezahlen. Ein Minderbezug von Blindarbeit wird nicht vergütet.

j) Entgelte bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers www.ev-tn.de veröffentlicht.

k) Entgelte für Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

l) Konzessionsabgabe gemäß § 2 (2) und (3) Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992

	Arbeitspreis ct/kWh
Hochtarifzeiten für Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Niedertarifzeiten	0,61
Sondervertragskunden	0,11

m) Umlage gemäß § 9 (7) Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) vom 19.03.2002

	Arbeitspreis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,445
Letztverbrauchergruppe B	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht	0,040
Letztverbrauchergruppe C	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,030

n) Umlage Sonderform der Netznutzung gemäß § 19 (2) S. 7 StromNEV i. V. m. § 9 (7) KWKG

	Arbeitspreis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a	0,378
Letztverbrauchergruppe B	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a hinausgeht	0,050
Letztverbrauchergruppe C	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

o) Umlage Sonderform der Netznutzung, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG-Novelle gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

	Arbeitspreis ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	0,040
oberhalb 1.000.000 kWh	0,027
oberhalb von 1.000.000 kWh, sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG	0,025

p) Umlage Sonderform der Netznutzung, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV
 gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Aufschlag je Abnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	0,000
oberhalb 1.000.000 kWh	0,000
oberhalb von 1.000.000 kWh, stromintensive Unternehmen	0,000

q) Sonderleistungen

	EUR
MDE-Ablesung mtl.	360 EUR/a
Impulsweitergabe	36 EUR/a
Gerätewechsel - Umstellung Ein- auf Zweitarifmessung	50 EUR/einmalig
Gerätewechsel - Umstellung Ein- auf Zweirichtungsmessung	50 EUR/einmalig
erneuter Zählereinbau nach vorherigem Ausbau	50 EUR/einmalig
Montagepreis/Einrichtung der Impulsweitergabe	150 EUR/einmalig
Montagepreis/Einrichtung weiterer Impulsweitergabegeräte	75 EUR/einmalig
Austausch Funkmodem - Analogmodem	60 EUR/einmalig
Umrüstkosten für mtl., 1/4-jährliche Messung und Abrechnung in Höhe von 140 EUR für den Einbau eines elektronischen Zählers gehen zu Lasten des Auftraggebers	140 EUR/einmalig
werktägliche Datenbereitstellung SLP (Mo-Fr) an eine E-Mail-Adresse	190 EUR/a
Trennung vom Netz, Wiederanschluss in der Netzebene Niederspannung	25 EUR/Vorgang
Trennung vom Netz, Wiederanschluss in anderen Netzebenen	nach Aufwand
Sonderablesung auf Wunsch	25 EUR/Vorgang

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

r) Ergänzende Hinweise

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV.	Ja
Es bestehen Sonderregelungen gemäß § 14 (2) S. 3 StromNEV.	Nein
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 (2) S. 1 StromNEV.	Nein
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 (2) S. 2 StromNEV.	Nein
Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 19 (3) StromNEV.	Nein
Weitere Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten?	Nein

s) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Buchstaben b) bis q) genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

t) Sonstiges

Wir machen darauf aufmerksam, dass eventuelle gesetzliche Änderungen bzw. neu eingeführte Umlagen ab dem 1. Januar 2016 zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben werden.